

Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



33. Jahrgang

07.07.2023

Nr. 522

Inhalt

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2023
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 29.06.2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat die Stadt Staßfurt die folgende, vom Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung vom 13. April 2023 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 29. Juni 2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Staßfurt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 52.766.200 Euro
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 56.078.100 Euro

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 49.634.100 Euro
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 51.645.600 Euro
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.485.600 Euro

- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 12.867.700 Euro
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.451.400 Euro
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.668.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.704.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 13.441.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 9.926.800 Euro festgesetzt.

Staßfurt, den 05.07.2023

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 10.07.2023 bis 20.07.2023 während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 16.00 Uhr) im Haus II der Stadtverwaltung Staßfurt, Steinstr. 38, Zimmer 218 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Salzlandkreis, Stabsstelle Kommunalaufsicht am 22.06.2023 unter dem Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Be-777/23 erteilt worden:

Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Staßfurt Nr. 0676/2023 vom 13.04.2023 zur Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen wird abgesehen.

In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 7.053.000 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für einen Teilbetrag von in Höhe von 6.704.000 EUR erteilt.

Die Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für einen Teilbetrag in Höhe von 349.000 EUR versagt.

Hierzu hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 einen Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises zur Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2023 gefasst.

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, auf 13.441.400 EUR festgesetzt. Davon sind gemäß § 107 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 276.300 EUR genehmigungspflichtig.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird in Höhe von 276.300 EUR erteilt.

Staßfurt, den 05.07.2023

(DS)

René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in seiner Sitzung vom 29.06.2023 mit Beschluss-Nr. 0702/ 2022 den Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Januar 2023 als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigelegte Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (B-Plan

der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen) aufgestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65/22 ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

Lageplan – räumlicher Geltungsbereich:

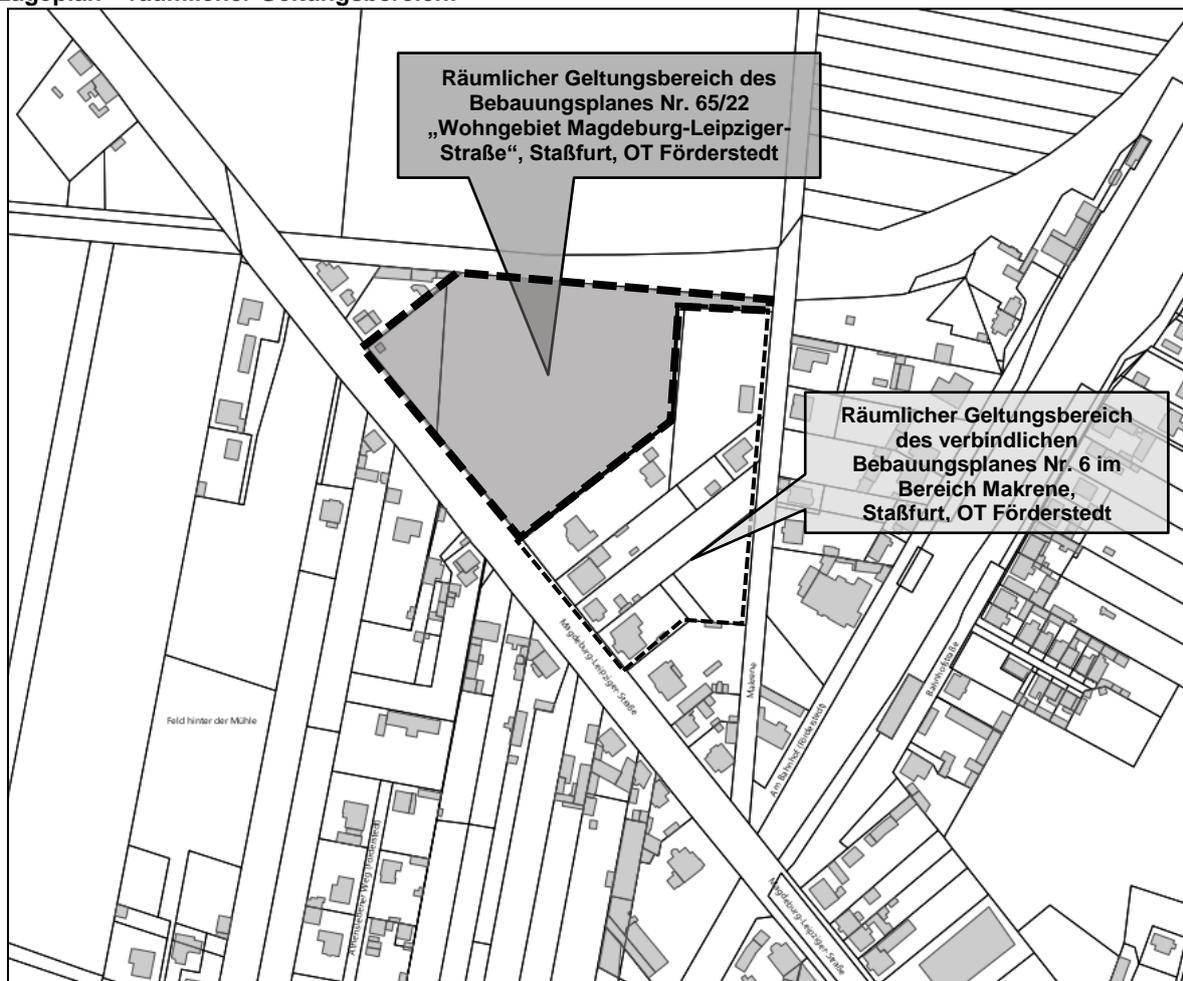


Abb. Ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten: Bebauung Makrene
- Im Norden: Ackerfläche
- Im Westen: Magdeburg-Leipziger-Straße
- Im Süden: Bebauung Magdeburg-Leipziger-Straße 1 und 2

Lage: Gemarkung Förderstedt, Flur 6
Flurstücke: 69/3, 1077/71

Gesamtfläche: ca. 1,7 ha

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter *Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“*) abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB),
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird,
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und vom Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt, bestehend aus der

Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeiten des Erlöschens entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez.
René Zok
Bürgermeister

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 29.06.2023

Beschluss Nr. 0701/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt das in der Anlage 1 dieser Vorlage enthaltene Integrierte Stadtentwicklungskonzept Staßfurt 2035+. Die Maßnahmen- und Strategieplanung wird zur Umsetzung bestätigt. Die Leitbilder und Handlungsfelder des InSEK Staßfurt 2035+ sowie die ausgewiesenen Schlüsselmaßnahmen sind bei der Prioritätensetzung im Rahmen der Haushaltsplanung und der Beantragung von Fördermitteln zu berücksichtigen.

Beschluss Nr. 0699/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Durchführung der Schlüsselprojekte „Bodekonzept und Bodewerkstatt“ sowie „Umgang mit Problemimmobilien – Eigentümermoderator einsetzen“. Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel zu beantragen.

Beschluss Nr. 0714/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Beitrag zur Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 22.06.2023 zur Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2023.

Beschluss Nr. 0705/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt.

Beschluss Nr. 0709/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Jahresabschluss der Stadt Staßfurt zum 31.12.2020.

Beschluss Nr. 0710/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss Nr. 0711/2023

1. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, dass in den Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an welchen die Stadt Staßfurt unmittelbar oder mittelbar (ersten Grades) mindestens in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten

Umfang beteiligt ist, den für die Stadt Staßfurt zuständigen Prüfungseinrichtungen im Sinne von § 140 KVG LSA die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

2. Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Staßfurt wird beauftragt, bei den unmittelbaren städtischen Beteiligungen, deren Gesellschaftsvertrag/Satzung noch keine Regelung entsprechend Ziffer 1 enthält, eine entsprechende Ergänzung zu beschließen bzw., soweit das betreffende Unternehmen nicht im Alleineigentum der Stadt steht, auf eine solche Beschlussfassung hinzuwirken.

Die Gesellschaftsverträge/Satzungen sollen sinngemäß die folgende Regelung enthalten: „Den für die Stadt Staßfurt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“

3. Bei den mittelbaren städtischen Beteiligungen im Sinne der Ziffern 1 und 2 wird der Bürgermeister beauftragt, die gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Muttergesellschaften anzuweisen, auf eine entsprechende Ergänzung hinzuwirken.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle zur Umsetzung der vorstehenden Beschlusspunkte notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Über den konkreten Vollzug ist der Stadtrat nach erfolgter Umsetzung der notwendigen Satzungsänderungen zu informieren.

Beschluss Nr. 0689/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung.

Beschluss Nr. 0696/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den

Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung).

Beschluss Nr. 0706/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Stiftung Staßfurter Waisenhaus über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Struwelpeter" in Staßfurt für das Jahr 2023.

Beschluss Nr. 0707/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der BBRZ Schul- und Betreuungs GmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für den Hort der Ev. Grundschule Rathmannsdorf für das Jahr 2023.

Beschluss Nr. 0700/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die

Abwägung (entsprechend beigefügter Abwägungstabelle) der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

Beschluss Nr. 0702/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA den Bebauungsplan Nr. mit Städtebaulichem Vertrag im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung (siehe Anlagen), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird hiermit gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt, mit städtebaulichem Vertrag, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 65/22 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos